



beA muss vorerst in den Startlöchern bleiben

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)

Das Gute zuerst ...

Technisch gesehen ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) fertiggestellt. Natürlich wird das System auch nach dem Start des beA gepflegt und weiterentwickelt werden – denn manches, was man noch verbessern kann, zeigt sich eben erst in der täglichen Nutzung. Aber es gibt ein funktionierendes beA-System, das die BRAK gerne wie angekündigt am 29.9.2016 in Betrieb genommen hätte. Zu dem angekündigten Start kam es aber bislang nicht.

Hürden

Grund hierfür sind einstweilige Anordnungen, die der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) auf Antrag zweier Rechtsanwälte erlassen hat. Sie verpflichten die BRAK, nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Weil aber die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das beA-System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Begegnen soll dem die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BGBl. I 2016, 2167). Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, soll allerdings nach der Vorstellung des Verordnungsgebers erst ab dem 1.1.2018 bestehen.

Diese neue rechtliche Lage veranlasste den I. Senat des AGH Berlin, den Antrag eines weiteren Rechtsanwalts auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf seine Kosten abzuweisen. Die Aufhebung der beiden bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen hat die BRAK – unter Hinweis auf die RAVPV – umgehend beim für diese Verfahren zuständigen II. Senat des AGH Berlin beantragt. Dieser hat den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen bis zum 10.10.2016 eingeräumt; bis zum Redaktionsschluss dieses Hefts war diese Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen. Es liegt nun also am AGH Berlin – und an den beiden antragstellenden Rechtsanwälten –, den Weg für das beA freizumachen.

Wie geht es nun weiter?

Die BRAK wird das beA in Betrieb nehmen, sobald sie das rechtlich darf. Ab diesem Zeitpunkt wird die beA-Webanwendung unter der URL <https://bea-brak.de> zu erreichen sein.



Wann das sein wird, lässt sich derzeit nicht genau sagen. Der neue Startzeitpunkt des beA hängt davon ab, wann der AGH Berlin die beiden Aufhebungsanträge positiv bescheidet. Die BRAK wird umgehend auf verschiedenen Kanälen darüber informieren, insbesondere auf ihren Websites (<http://www.brak.de>, <http://bea.brak.de>), durch Pressemitteilungen und über ihren Newsletter „Nachrichten aus Berlin“, der über die BRAK-Website abonniert werden kann. Bei Fragen rund um das beA steht natürlich auch weiterhin der telefonische beA-Anwendersupport zur Verfügung.

Trotz des sich nun zwangsläufig verzögernden Starts können auch weiterhin beA-Karten bei der BNotK (<https://bea.bnotk.de>) bestellt werden. Denn wenn das beA startet, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewappnet sein.

Wer bereits eine beA-Karte erhalten hat, kann diese zwar vorläufig noch nicht zur Anmeldung am beA nutzen. Durch den verzögerten Start werden aber keine zusätzlichen Kosten entstehen: Die BNotK hat angekündigt, dass sie die Vertragslaufzeit für beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und für beA-Softwarezertifikate kostenlos um den Zeitraum verlängern wird, um den sich der Start des beA verschiebt. Sobald ein neuer Starttermin feststeht, wird die BNotK die angepassten Vertragslaufzeiten mitteilen.

Anderes gilt aber für beA-Karten Signatur: Mit ihnen ist es – sofern das dazu erforderliche qualifizierte Zertifikat auf die Karte aufgeladen wurde – bereits jetzt möglich, qualifizierte elektronische Signaturen zu erzeugen. beA-Karten Signatur können daher etwa für das elektronische Mahnverfahren eingesetzt werden. Weil diese Karten bereits nutzbar sind, gewährt die BNotK hier keine Verlängerung der Vertragslaufzeit.